

Mit Ausnahme der belgischen SABAM und der niederländischen BUMA<sup>32</sup> waren die Verwertungsgesellschaften nicht zu einer Streichung der Zuständigkeitsregelungen bereit, weil dies ihrer Ansicht nach zu einem Wettbewerb um die Musiknutzer und damit zu einem Preisverfall der urheberrechtlichen Vergütungen (sog. *race to the bottom*) führen würde<sup>33</sup>. Offenbar um dem Verfahren den Boden zu entziehen, wurde das befristete Santiago-Abkommen nicht verlängert und lief Ende Dezember 2004 aus. Obwohl das Barcelona-Abkommen selbst niemals Gegenstand eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens war, lief auch dieses aufgrund der gleichlautenden ausschließlichen Zuständigkeitsregelung mangels Verlängerung Ende 2004 aus.

Für die Musiknutzung im Online-Bereich galt daher grundsätzlich wieder der unbefriedigende *status quo ante*<sup>34</sup>. Eine wichtige Ausnahme bestand aber: Zahlreiche Gegenseitigkeitsverträge der europäischen Verwertungsgesellschaften mit angloamerikanischen *Performing Rights Societies* waren auch über das Jahr 2004 hinaus ohne gegenseitige territoriale Beschränkungen ausgestaltet und ermöglichten daher weiterhin die grenzüberschreitende Vergabe von Aufführungslizenzen. So kann etwa die GEMA bis heute nach eigenen Angaben Lizenzen für die angloamerikanischen Aufführungsrechte, das sie von ihren US-amerikanischen (ASCAP, BMI und SESAC) und britischen (PRS) Schwesterverwertungsgesellschaften<sup>35</sup> erhält, weltweit erteilen<sup>36</sup>.

## B. Die IFPI-Simulcasting-Vereinbarung

Auch die Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller und Interpreten verwirklichten im Jahr 2001 mit der sog. IFPI-Simulcasting-Vereinbarung erstmals die Möglichkeit der Vergabe multiterritorialer Leistungsschutzrechtslizenzen für bestimmte Internetnutzungen. Unter Federführung der IFPI wurde hierfür ein Muster-Gegenseitigkeitsvertrag ausgearbeitet und im September 2001 der Öffentlichkeit vorgestellt. Diesen haben die Verwertungsgesellschaften seitdem durch den

32 Beide Verwertungsgesellschaften machten eine Verpflichtungszusage gegenüber der Kommission, keine Gegenseitigkeitsverträge mit territorialer Zuständigkeitsabgrenzung mehr abzuschließen; vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung gemäß Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in den Sachen COMP/C2/39152 – BUMA und COMP/C2/39151 – SABAM (Santiago Agreement - COMP/C2/38126), ABI. Nr. C 200/11 vom 17.8.2005, Rz. (8) f.; ebenso *Musikwoche*, Urheberfront bröckelt, 34/2005, S. 3; *Musikwoche*, Interview mit Becker, 36/2005, S. 20 f.

33 Vgl. Müller, ZUM 2009, 121, 124.

34 Vgl. Drexel, in: Torremans (Hrsg.), S. 257.

35 Vgl. zur kollektiven Rechtewahrnehmung im angloamerikanischen Raum eingehend unten § 10, C. I u. II.

36 Karbaum/Oeller, in: Kreile/Becker/Riesenhuber (Hrsg.), 1. Aufl., S. 728, Rn. 33; Müller, ZUM 2009, 121, 127, Fn. 26.

Abschluss bilateraler Gegenseitigkeitsverträge mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften umgesetzt<sup>37</sup>. Das IFPI-Simulcasting-Abkommen war ursprünglich auf die Nutzungsform des Simulcasting beschränkt, wurde jedoch in der Folgezeit auf andere Verwertungsarten übertragen: Zunächst folgte ab November 2003 die Umsetzung eines entsprechenden Webcasting-Abkommens nach Vorbild der IFPI-Simulcasting-Vereinbarung<sup>38</sup>. Im April 2007 wurden schließlich zwei weitere Folgeabkommen geschlossen, die territorial unbeschränkte Lizenzierungen von Podcasts sowie von weiteren (nicht näher bezeichneten) linearen Streaming-Angeboten ermöglichen sollen<sup>39</sup>.

In ihrer Grundstruktur entsprechen die IFPI-Simulcasting- und die Folgevereinbarungen den Abkommen von Santiago und Barcelona, jedoch mit der Ausnahme, dass sie keine ausschließlichen Zuständigkeitsregelungen enthalten<sup>40</sup>. Basierend auf den durch die IFPI-Simulcasting-Vereinbarung modifizierten Gegenseitigkeitsverträgen räumen sich die Verwertungsgesellschaften somit gegenseitig die Befugnis zur Erteilung einer Mehrstaatenlizenz ein. Damit steht TV- und Radiosendern ebenfalls ein One-Stop-Shop zur multiterritorialen Einräumung von Leistungsschutzrechtslizenzen für lineare Online-Nutzungen am gesamten Repertoire aller beteiligten Verwertungsgesellschaften zur Verfügung. Im Gegensatz zum Modell von Santiago und Barcelona kann jedoch jede Verwertungsgesellschaft und nicht nur die Gesellschaft im Land des Sitzes des Musiknutzers die Mehrstaatenlizenz erteilen. Die Online-Musiknutzer können daher frei entschei-

37 Nach Angaben der GVL bestehen heute Gegenseitigkeitsvereinbarungen zur Lizenzierung von Webcasting-Angeboten mit den Verwertungsgesellschaften folgender Länder: Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Hong Kong, Irland, Island, Italien, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechien, Ungarn, Uruguay und Vereinigtes Königreich. Vgl. Angaben der GVL auf ihrer Homepage, abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 21.7.2009): <https://www.gvl.de/gvl-internetradio-download.htm>. Vgl. dazu auch Gerlach, ZUM 2000, 856, 857; Zimmermann, MMR 2007, 553, 556.

38 Nach Angaben der IFPI sind mittlerweile 40 Verwertungsgesellschaften dem IFPI-Simulcasting-Abkommen und 39 Verwertungsgesellschaften dem Webcasting-Abkommen beigetreten (Stand April 2007); vgl. *IFPI, Response to the Commission Call for Comments on Collective Cross-Border Management of Copyright and related Rights*, S. 5; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 8.7.2009): [http://circa.europa.eu/Public/irc/marke/markt\\_consultations/library?l=/copyright\\_neighbouring/collective\\_cross-border&vm=detailed&sb=Title](http://circa.europa.eu/Public/irc/marke/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/collective_cross-border&vm=detailed&sb=Title).

39 Die IFPI erwartet, dass wie bei den bereits installierten Abkommen mindestens 40 Verwertungsgesellschaften diesen Gegenseitigkeitsvertrag abschließen werden. Vgl. *IFPI, Major step forward in cross-border music licensing regime*, Pressemitteilung vom 27.4.2007; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 8.7.2009): [http://www.ifpi.org/content/section\\_news/20070427.html](http://www.ifpi.org/content/section_news/20070427.html).

40 Vgl. Müller, ZUM 2009, 121, 124.

den, bei welcher Gesellschaft sie die Mehrstaatenlizenz erwerben wollen<sup>41</sup>. Die Tarife für die Mehrgebietslizenzen errechnen sich dabei nach den jeweiligen Tarifen der Verwertungsgesellschaften in den verschiedenen Empfangsländern (sog. Bestimmungslandprinzip<sup>42</sup>) zuzüglich eines Aufschlags für die zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten für die Erteilung der multiterritorialen Lizenzen von bis zu 15 % der tariflichen Vergütung, den die lizenzierende Gesellschaft (innerhalb der Spannweite von Null bis zur Höchstgrenze von 15 %) selbst festlegen kann<sup>43</sup>. Der Preiswettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften beschränkt sich daher im Wesentlichen auf diesen Aufschlagsanteil, den die Verwertungsgesellschaften zur Deckung ihrer eigenen Verwaltungskosten von den Musiknutzern verlangen<sup>44</sup>.

Im Gegensatz zu den Abkommen von Santiago und Barcelona stellte die Kommission die IFPI-Simulcasting-Vereinbarung im Oktober 2002 nach ex-Art. 81 Abs. 3 EG frei<sup>45</sup>. Zwar erkannte die Kommission in der Tarifberechnung nach dem Bestimmungslandprinzip ebenfalls eine wettbewerbsbeschränkende Handlung nach ex-Art. 81 Abs. 1 EG<sup>46</sup>. Letztlich sah die Kommission jedoch eine Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkung darin, dass die IFPI-Simulcasting-Vereinbarung durch die Möglichkeit der Vergabe multiterritorialer Lizenzen erstmals den grenzenlosen Charakter des Internet ausnutzte und damit „zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts“ im Sinne von ex-Art. 81 Abs. 3 EG bei-

41 Die entsprechende Bestimmung des IFPI-Simulcasting-Abkommens (Art. 3 Abs. 1 „gegenseitige Verwaltungsgenehmigung“) lautet:

„Ungeachtet des vorstehenden Absatzes erklärt sich jede Vereinbarungspartei damit einverstanden, dass das in Artikel 2 erwähnte Recht der Rundfunkveranstalter, deren Signale vom Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ausgehen, im Simulcasting-Betrieb in und nach ihrem eigenen Gebiet zu senden, auf einer nichtausschließlichen Grundlage von jeder Vereinbarungspartei mit Sitz im EWR eingeräumt wird. Um alle Zweifel auszuschalten, können sich die Rundfunkveranstalter, deren Signale vom EWR ausgehen, daher an die Vereinbarungsparteien mit Sitz im EWR wenden, um die multi-territoriale Simulcasting-Lizenz zu erhalten.“

42 Vgl. zum Bestimmungslandprinzip auch unten § 14. A.

43 Vgl. *GVL*, Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger für Internetradio/Webcasting, Ziff. C. 1. und 2.; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 17.7.2009): <https://www.gvl.de/gvl-tarife-download.htm>. Vgl. dazu auch *GEMA*, Stellungnahme zum Buchprojekt „Verwertungsgesellschaften“ des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht München, S. 4.

44 Vgl. *Drexel*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 379. In der Freistellungsentscheidung führte die Kommission auch die Möglichkeit der Verwertungsgesellschaften an, zur Förderung des Wettbewerbs zwischen den Gesellschaften den Tarifanteil für das Inland zu senken oder Rabatte bzw. Abschläge zu gewähren; vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidung COMP/C2/38.014 – *IFPI/Simulcasting*, vom 8.10.2002, ABI. EG Nr. L 107/59/70 v. 30.4.2003, Rz. (68), online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003D0300:DE:HTML>.

45 Vgl. *Europäische Kommission*, a.a.O., Rn. (76). Vgl. dazu im Einzelnen *Mestmäcker*, WuW 2004, 754–769; *Heine*, Wahrnehmung von Online-Musikrechten, S. 172 ff.

46 Vgl. *Europäische Kommission*, a.a.O., Rn. (76).

trug<sup>47</sup>. Zudem verlangte die Kommission im Rahmen ihrer Prüfung zur „Unerlässlichkeit“ im Rahmen von ex-Art. 81 Abs. 3 a) EG die Sicherstellung des Wettbewerbs auf der Ebene der Verwaltungskosten, indem sie die lizenzierenden Gesellschaften verpflichtete, ihre Verwaltungsgebühren fortan stets getrennt von den eigentlichen Lizenzgebühren auszuweisen<sup>48</sup>.

Im Bereich der kollektiven Wahrnehmung der verwandten Schutzrechte der Tonträgerhersteller und Interpreten wurde damit der Weg zur Vergabe grenzüberschreitender Multi-Repertoire-Lizenzen im Rahmen der Zweitverwertung geebnet<sup>49</sup>.

47 Vgl. *Europäische Kommission*, a.a.O., Rn. (84) ff.

48 Vgl. *Europäische Kommission*, a.a.O., Rn. (99) ff. Kritisch *Mestmäcker*, WuW 2004, 754-761 ff., da für den Online-Nutzer nur der zu zahlende Gesamtbetrag entscheidend sei. Ebenso *Drexl*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 380, Fn. 49.

49 Vgl. im Übrigen zu den Möglichkeiten grenzüberschreitender Lizenzen von Leistungsschutzrechten im Online-Bereich unten § 13.

## § 6. Europäische Entwicklungen im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung

### A. Reformansätze bis zum Jahr 2004

Die Thematik der künftigen Ausgestaltung des Wahrnehmungsrechts auf europäischer Ebene wurde erstmals Mitte der 1990er Jahre von der Europäischen Kommission aufgegriffen. So befasste sich das Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>50</sup> vom Juli 1995 neben dem materiellen Urheberrecht auch mit Fragen der Funktion der Verwertungsgesellschaften und dem Erfordernis der Vereinfachung der Rechtevergabe im digitalen Zeitalter. Die Kommission sah zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch keinen Anlass zur Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts in Europa<sup>51</sup>. Im Anschluss an das Grünbuch leitete die Kommission gleichwohl eine Konsultation auf Gemeinschaftsebene ein<sup>52</sup>. In der darauf folgenden Mitteilung vom November 1996 erkannte die Kommission erstmals das Erfordernis der Festlegung von einheitlichen Kontrollmechanismen zur Überwachung der Verwertungsgesellschaften<sup>53</sup>. Das Europäische Parlament reagierte darauf mit einer Entschließung vom Oktober 1997, in der sie sich unter anderem für eine Beibehaltung der spezifischen Rolle der Verwertungsgesellschaften bei der Praxis der Rechteverwertung unter Beachtung von Wettbewerbs- und Transparenzvorschriften aussprach<sup>54</sup>.

Vor diesem Hintergrund fand im November 2000 eine Anhörung über die kollektive Verwaltung von Schutzrechten in Brüssel statt, in der die künftige Rolle

50 Grünbuch zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft vom 19.7.1995, KOM(95) 382 endg., UFITA Bd. 129 (1995), S. 251 ff. und UFITA Bd. 130 (1996), S. 163 ff.; vgl. hierzu *v. Lewinski*, GRUR Int. 1995, 831 ff.

51 Vgl. Grünbuch zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft vom 19.7.1995, KOM(95) 382 endg., UFITA Bd. 130 (1996), S. 211 ff., 214; ebenso v. *Einem*, Verwertungsgesellschaften, S. 223 f.

52 Die hierzu ergangenen über 350 Stellungnahmen sind zusammengefasst in *Europäische Kommission*, Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM(96) 568 endg. vom 20.11.1996.

53 Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM(96) 568 endg. vom 20.11.1996, S. 26 f.; vgl. dazu auch *Himmelmann*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), S. 894, Rn. 185.

54 Vgl. *Europäisches Parlament*, Entschließung zur Mitteilung der Kommission "Initiativen zum Grünbuch über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" (KOM(96)0568 -C4-0090/97), A4-0297/97, vom 23.10.1997 (Bericht Barzanti), Rn. 45.